



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 9

Freitag, 05.05.2023

### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 10.05.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 15.05.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Bauausschusses am Montag, den 15.05.2023 im Anschluss an die Sitzung des Kreistages im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

**Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag der Fa. ECKA Granules Germany GmbH, Eckastraße 1, D-91235 Velden auf wesentliche Änderung des genehmigten Betriebes durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in Haus B**

**Baugenehmigung für Errichtung einer E-Ladestation unter dem bestehenden Tankdach mit einer Trafostation auf dem Grundstück Fl.Nr. 1346, Nürnberger Straße 25 der Gemarkung Altdorf**

**Bauantrag für die Änderung eines Biergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/5, Unterer Markt der Gemarkung Herbruck**

**Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023**

**Nr. 53 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, den 10.05.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

### TAGESORDNUNG:

- 1 ÖPNV; Teilfortschreibung Nahverkehrsplan (NVP) 2023
- 2 ÖPNV; Antriebstechnologie der Busse auf den öffentlichen Linien im Landkreis Nürnberger Land
- 3 Jahresrechnung 2022;  
Behandlung von Budgetüberträgen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Resteüberträgen

4 Spendengenehmigung

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 54 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags am Montag, den 15.05.2023 um 14:00 Uhr im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

### TAGESORDNUNG:

- 1 ÖPNV; Teilfortschreibung Nahverkehrsplan (NVP) 2023
- 2 Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss zur Schöffenwahl 2023
- 3 Änderung in der Zusammensetzung des Seniorenbeirates
- 4 Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien;  
a) Pflichtausschüsse b) Freiwillige Ausschüsse c) Sonstige Gremien
- 5 Jahresrechnung 2022;  
Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

6 Antrag der Kreisrätin Angelika Pflaum (Bunte Liste) und des Kreisrats Walter Stadelmann (ÖDP) vom 14.03.2023; Öffentliche Diskussion über die geplante Krankenhausreform

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 55 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Bauausschusses am Montag, den 15.05.2023 im Anschluss an die Sitzung des Kreistages im großen Sitzungssaal, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz.**

### TAGESORDNUNG:

1 Zwischenbericht zu den Hochbaumaßnahmen des Landkreises

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

**Nr. 56 Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

**Antrag der Fa. ECKA Granules Germany GmbH, Eckastraße 1, D-91235 Velden auf wesentliche Änderung des genehmigten Betriebes durch Umstellung auf 3-Schicht-Betrieb in Haus B**

1.

Die Firma ECKA Granules Germany GmbH, Eckastraße 1, D-91235 Velden, hat beim Landratsamt Nürnberger Land die wesentliche Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Werksbereichs „Haus B“ (Kupfer-Schmelze) beantragt.

Der Antrag betrifft die Umstellung der genehmigten Betriebszeit von einem 2-Schicht-Betrieb auf einen 3-Schicht-Betrieb werktags Montag bis Freitag von 00:00 – 24:00 Uhr sowie samstags bis 22:00 Uhr. Im Zuge der Umstellung soll die maximale Schmelzleistung auf 52,8 Tonnen Kupfer- und Messingpulver erhöht werden. Hierbei können aus technischen Gründen maximal 3 der 4 Schmelzlinien parallel betrieben werden. Zudem beinhaltet der Antrag weitere Maßnahmen zur Schallreduzierung (Einhausung Laufsteg im Bereich der Zyklone, Austausch von Gebläseaggregaten).

Dem Antrag liegen inhaltlich die zum Stand 17.04.2023 eingereichten Unterlagen zugrunde.

Die Unterlagen beinhalten neben einem Fachgutachten zum Bereich Lärmschutz u.a. auch einen Ausgangszustandsbericht i.S.d. Industrieemissions-Richtlinie sowie Unterlagen zur Ermittlung der UVP-Pflicht.

2.

Das Vorhaben ist als wesentliche Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.4.1 GE des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung erforderlich. Das Ergebnis hierzu wird gesondert veröffentlicht.

3.

Genehmigungsbehörde ist gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) das Landratsamt Nürnberger Land.

4.

Gem. § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 der 9. BImSchV wird der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit von

**Montag, 08.05.2023 bis**

**einschließlich Mittwoch, 07.06.2023**

an folgenden Stellen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- Landratsamt Nürnberger Land  
Waldluststr. 1

Zimmer 227  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
▶ Stadt Velden  
Bürgerbüro  
Marktplatz 9  
91235 Velden

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **Freitag, 07.07.2023** schriftlich unter den o. g. Adressen beim Landratsamt Nürnberger Land und bei der Stadt Velden sowie elektronisch unter [immis-sionsschutz@nuernberger-land.de](mailto:immis-sionsschutz@nuernberger-land.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin bzw. die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei gleichförmigen Einwendungen, die von mehr als 50 Einwendern eingereicht werden, ist ein Vertreter unter Nennung seines Namens und seiner Anschrift, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt worden ist, zu bestimmen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Nürnberger Land unverzüglich darüber entscheiden, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird; dies hängt davon ab, ob Einwendungen eingehen und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG; §§ 14, 16 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung hierüber wird gem. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV ebenfalls öffentlich bekannt gemacht sowie im Internet bekannt gegeben.

5.

Findet eine Erörterung von Einwendungen statt, beginnt diese am **28.07.2023, 9:00 Uhr** (Einlass 8:30 Uhr), im Landratsamt Nürnberger Land (großer Sitzungssaal), Waldluststr. 1, Lauf a. d. Pegnitz.

Der Erörterungstermin ist kraft Gesetz öffentlich.

In diesem Erörterungstermin werden die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

6.

Anstelle des Erörterungstermins kann gem. § 5 des Planungssicherungsgesetzes eine Online-Konsultation erfolgen. Die Durchführung einer Online-Konsultation wird in diesem Fall parallel zur Aufhebung des Erörterungstermins öffentlich bekannt gemacht.

7.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

8.

Die Entscheidung über den Antrag der Firma ECKA Granules Germany GmbH wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie Bekanntmachungen i.S.d. Nrn. 4, 6 und 8 finden Sie jeweils auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land:

<https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme geltenden allgemeinen Regelungen zu Hygiene, Sicherheitsabstand und zum Tragen von Atemschutzmasken sind zu berücksichtigen.

Gleiches gilt für die Teilnahme am Erörterungstermin. Bitte beachten Sie zudem die Hinweise in den Internetauftritten der o. g. Behörden.

Lauf a. d. Pegnitz, 28.04.2023

Landratsamt Nürnberger Land

Schlichte

Oberregierungsrätin

**Nr. 57 Baugenehmigung für Errichtung einer E-Ladestation unter dem bestehenden Tankdach mit einer Trafostation auf dem Grundstück Fl.Nr. 1346, Nürnberger Straße 25 der Gemarkung Altdorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 25.04.2023 Az.: B-2022-247-6, wurde Firma BP Europa SE eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 1202/21, 1333/0,1334/0,1335/0, 1336/0, 1337/0, 1337/2, 1337/3, 1337/4, 1337/5, 1337/6, 1341/2, 1342/0, 1343/4, 1344/4, 1345/0, 1345/3, 1346/0, 1346/10,1346/2, 1346/6, 1346/7, 1347/0, 1347/3, 1347/4, 1348/0, 1360/2,1374/0, 1380/10, 1380/11, 1380/12, 1380/17, 1380/18, 1380/2, 1380/25, 1380/3, 1380/31, 1380/39, 1380/4, 1380/40, 1380/41, 1380/42, 1380/43, 1380/46, 1380/5, 1380/6, 1380/7, 1380/9 und 401/35 der Gemarkung Altdorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 25.04.2023 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Küf) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6266 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach**

**Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach**

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Nr. 58 Bauantrag für die Änderung eines Biergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 312/5, Unterer Markt der Gemarkung Hersbruck**

Am 17.04.2023 ist beim Landratsamt Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) der obengenannte Bauantrag für Änderung eines Biergartens eingegangen.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um eine bauliche Anlage handelt, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, wurde von der Stadtpark GbR beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung nach Art. 66 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 Bayer. Bauordnung (BayBO) das Bauvorhaben gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO im amtlichen Veröffentlichungsblatt, das Bestandteil der örtlichen Tageszeitung ist, bekannt zu geben.

Die entsprechende Veröffentlichung erfolgt demgemäß im Amtsblatt für den Landkreis Nürnberger Land, das in der Tageszeitung "Hersbrucker Zeitung" bekanntgegeben wird.

Beteiligte im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBO können die Bauakten vom 08.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 zu den üblichen Geschäftszeiten des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer 213 einsehen. Zur Einsichtnahme bitte wir um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23.2/Re) unter Tel.Nr. 09123/950-6259.

Einwendungen gegen das Vorhaben können bei der vorgenannten Bauordnungsbehörde während der angegebenen Besuchszeiten vorgebracht werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen (Art. 66a Abs. 1 Satz 2 BayBO).

Die Zustellung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheides kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO).

Landratsamt Nürnberger Land

-Bauordnungsbehörde-

**Nr. 59 Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023**

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023 am 09.02.2023 durch Beschluss der Verbandsversammlung erlassen wurde. Sie tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft. Dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen, enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung

einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Hersbruck, 19.04.2023

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

**Nr. 60 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal, Landkreis Nürnberger Land für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 16 der Verbandssatzung und § 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeinde Ordnung (GO) erlassen wir folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalts</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.386.000 €
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	348.000 €

**§ 2**

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 0 € aufgenommen.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** in Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

**§ 4**

**Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt

(Umlagesoll) wird auf	<b>1.376.000 €</b>
-----------------------	--------------------

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist § 17 Abs. 3 der Verbandssatzung.

(Aufteilung siehe Anlage)

**Investitionsumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt

(Umlagesoll) wird auf	<b>0 €</b>
-----------------------	------------

Festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist § 17 Abs.2 b der Verbandssatzung.

(Aufteilung siehe Anlage)

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf	<b>150.000 €</b>
--	------------------

**§ 6**

**Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.**

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2023** in Kraft.

Neunkirchen am Sand, 27.04.2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

im Schnaittachtal

Fankhänel

Verbandsvorsitzender

**II.**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

L a u f a. d. Pegnitz, 05.05.2023

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
**K r o d e r**, Landrat